

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung dieser Tabellen ist – außer zum privaten Gebrauch – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Die Unterbringung und was man dagegen tun kann

aus dem Buch 'Zwang' von Rudolf Winzen, ZENIT Verlag, München

Ausgangssituation	Das Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt hält Sie für psychisch krank sowie für selbstgefährlich oder fremdgefährlich	Die Polizei greift Sie auf, weil Sie sich auffällig verhalten, hält Sie für psychisch krank und selbst- oder fremdgefährlich. Oder: Ihre Familie, Ihre Freunde oder auch Fremde bringen Sie in eine psychiatrische Klinik.	Ihr Betreuer bzw. Bevollmächtigter hält Sie für psychisch krank sowie für selbstgefährlich oder behandlungsbedürftig
Was geschieht dann?	Das Amt wendet sich ans Gericht → Gericht: persönliche Anhörung + psychiatrisches Gutachten → Beschluß: Unterbringung nach Unterbringungsrecht (in der Regel zunächst für 6 Wochen) → Einlieferung in eine Einrichtung, notfalls mit Ordnungsbehörde bzw. Polizei	Einlieferung Psychiater hält Ihre Unterbringung für nötig und behält Sie gegen Ihren Willen in der Klinik; er wendet sich ans Gericht → Gericht: persönliche Anhörung + psychiatrisches Gutachten → Beschluß: vorläufige Unterbringung entweder nach Unterbringungsrecht (in diesem Fall wird kein Betreuer bestellt) oder nach Betreuungsrecht (falls Sie weder Betreuer noch Bevollmächtigten haben, wird ein Betreuer bestellt)	Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte wendet sich ans Gericht → Gericht: persönliche Anhörung + psychiatrisches Gutachten → Beschluß: Unterbringung nach Betreuungsrecht → Einlieferung in eine Einrichtung, notfalls mit Betreuungsbehörde bzw. Ordnungsamt und Polizei
Beschwerdemöglichkeit	Sofortige Beschwerde (innerhalb von 2 Wochen) beim Gericht. Berechtigt zur Beschwerde: Betroffener, Ehepartner, Betreuer, Bevollmächtigter, Verfahrenspfleger, bestimmte Verwandte		
Weitere Maßnahmen	in der Regel nach 6 Wochen, spätestens nach 3 Monaten: persönliche Anhörung + Gutachten → endgültige Unterbringung (Höchstdauer: 1 Jahr; in bestimmten Fällen: 2 Jahre)		
Beschwerdemöglichkeit	sofortige Beschwerde (wie oben)		
Antrag auf Beendigung der Unterbringung	bei Unterbringung nach Unterbringungsrecht: Betroffener, Ehepartner, Einrichtung, Gesundheitsamt, (ggf. Betreuer bzw. Bevollmächtigter): Antrag auf Beendigung der Unterbringung ans Gericht Evtl.: Antrag auf probeweise Entlassung ans Gericht	bei Unterbringung nach Betreuungsrecht: Entlassung durch Klinikpsychiater bzw. Heimleiter oder Betreuer bzw. Bevollmächtigten jederzeit ohne Genehmigung des Gerichts möglich!	
Sonstiges	Verlängerung der Unterbringung (Verfahren und Beschwerde wie oben)		
Bei freiwilligem Klinik-Aufenthalt: Wenn Sie die Klinik gegen den Willen der Psychiater wieder verlassen wollen, können diese Sie festhalten und bei Gericht eine Unterbringung beantragen (Verfahren wie bei „Die Polizei greift Sie auf“).			

Die strafrechtliche Unterbringung

aus dem Buch 'Zwang' von Rudolf Winzen, ZENIT Verlag, München

Ausgangssituation	Sie haben eine Straftat begangen, werden für psychisch krank gehalten; man befürchtet Wiederholung bzw. Sie sind süchtig
Was geschieht dann?	Ermittlungsrichter: persönliche Anhörung + psychiatrisches Gutachten → Unterbringungsbefehl nach § 126 StPO → Unterbringung nach Strafrecht
Beschwerdemöglichkeit	Schriftliche Beschwerde oder Antrag auf mündliche Überprüfung bei Amtsgericht oder Strafkammer des Landgerichts
Weitere Maßnahmen	Strafprozeß → Urteil: Unterbringung nach § 63 (bei Gefährlichkeit) oder § 64 StGB (bei Sucht)
Beschwerdemöglichkeit	Berufung bzw. Revisionsantrag innerhalb einer Woche
Antrag auf Beendigung der Unterbringung	Antrag auf vorzeitige gerichtliche Überprüfung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts
Sonstiges	Gericht überprüft von sich aus alle 6 bzw. 12 Monate, ob Unterbringung weiterhin notwendig

Zwangsmaßnahmen in Kliniken, Heimen und sonstigen Einrichtungen

aus dem Buch 'Zwang' von Rudolf Winzen, ZENIT Verlag, München

Art der Maßnahme	Unterbringungsrecht: Wann ist die Maßnahme erlaubt?	Betreuungsrecht: Welche Genehmigung ist vorher einzuholen?	Mögliche Konsequenzen für das Personal, falls Maßnahme nicht genehmigt / nicht zulässig
Freiheitsentziehende Maßnahme: Einsperren des Betroffenen, z. B. – durch Absperren der Station/ des Zimmers – durch sog. Intelligenz- oder Geschicklichkeitsverschlüsse – durch Zurückhalten an der Pforte Fixieren an Bett oder Stuhl, z. B. – durch Hand-, Bett- oder Magnetgurte – durch Bettgitter – durch Spezialhemden	Die Maßnahme ist erlaubt, wenn sie nach Unterbringungsgesetz zulässig ist. Keine Genehmigung des Gerichts notwendig!	Genehmigung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten und des Gerichts. Bei Eilmaßnahmen (d. h. wenn unmittelbar Gefahr für Leben oder Gesundheit droht) ist die Genehmigung unverzüglich nachträglich einzuholen. Wenn es noch keinen Betreuer (und auch keinen Bevollmächtigten) gibt: Genehmigung des Gerichts.	Anzeige wegen Freiheitsberaubung bzw. Nötigung; Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzforderung
Medizinische Maßnahme – Operation – Medikamentengabe – Änderung der Medikation – Zwangsernährung – Sondenernährung – Katheterisierung – diagnostische Maßnahmen	Die Maßnahme ist erlaubt, wenn sie nach Unterbringungsgesetz zulässig ist. Keine Genehmigung des Gerichts notwendig!	Maßnahme muß vom Betreuer bzw. Bevollmächtigten genehmigt werden. Wenn es noch keinen Betreuer (und auch keinen Bevollmächtigten) gibt: Genehmigung des Gerichts. Aber: Der einwilligungsfähige Betroffene entscheidet selbst!	Anzeige wegen Körperverletzung bzw. Nötigung; Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzforderung
Gefährliche medizinische Maßnahme – riskante Operation – Langzeitmedikation mit hochpotentem Neuroleptikum; Elektroschock etc. – Abbruch einer lebensverlängernden Maßnahme	Ohne Zustimmung des Betroffenen nicht zulässig. (Sie ist nur mit Genehmigung eines zusätzlich zu bestellenden Betreuers und des Gerichts möglich.)	Genehmigung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten und des Gerichts. Aber: Der einwilligungsfähige Betroffene entscheidet selbst!	Anzeige wegen Körperverletzung bzw. Nötigung; Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzforderung
Weitergabe von Diagnosen bzw. von medizinischen Informationen an Angehörige bzw. Dritte	Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch hier: Der Betroffene entscheidet selbst!	Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch hier. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte entscheidet. Aber: Der einwilligungsfähige Betroffene entscheidet selbst!	Anzeige wegen Verletzung von Privatgeheimnissen; Schadenersatzforderung
Arztwahl durch die Einrichtung, ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen	Immer zulässig.	Nur im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten. Hierbei müssen die Wünsche des Betroffenen berücksichtigt werden. (Aber: Betreuer darf Taschengeld, Post, Besuch und Telefon nur kontrollieren, wenn ausdrücklich vom Gericht angeordnet; Bevollmächtigter darf dies nur, wenn dazu bevollmächtigt!)	Anzeige wegen Nötigung; Schadenersatzforderung
Verwaltung des Taschengeldes	Nicht zulässig.	(Aber: Betreuer darf Taschengeld, Post, Besuch und Telefon nur kontrollieren, wenn ausdrücklich vom Gericht angeordnet; Bevollmächtigter darf dies nur, wenn dazu bevollmächtigt!)	Anzeige wegen Unterschlagung, Untreue, Betrug; Schadenersatzforderung
Öffnen oder Zurückhalten der Post ; Verbot bzw. Einschränkung von Besuchen oder Telefongesprächen	Erlaubt, soweit es nach dem Unterbringungsgesetz zulässig ist.	(Aber: Betreuer darf Taschengeld, Post, Besuch und Telefon nur kontrollieren, wenn ausdrücklich vom Gericht angeordnet; Bevollmächtigter darf dies nur, wenn dazu bevollmächtigt!)	Anzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses; Schadenersatzforderung
Wie kann man sich gegen die Maßnahme wehren?	Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Falls das Gericht den Antrag ablehnt oder Maßnahme bereits gerichtlich genehmigt war: Keine Beschwerdemöglichkeit.	Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit. Falls das Gericht den Antrag ablehnt oder Maßnahme bereits gerichtlich genehmigt war: Beschwerde beim Gericht.	Aus dem Buch 'Zwang' von Rudolf Winzen. © ZENIT Verlag, München
Falls sich der Betroffene freiwillig in einer Einrichtung aufhält, sind Zwangsmaßnahmen nicht zulässig.			

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verwendung dieser Tabelle ist – außer zum privaten Gebrauch – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.



Aus der Online-Bibliothek des ZENIT Verlags: www.zenit-verlag.de